



Landratsamt Kelheim



Landkreis
Kelheim

**Überarbeiteter
Genehmigungsbescheid**
des Landratsamtes Kelheim
vom 19. Februar 2018

nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die wesentliche Änderung der Anlage zum
Brennen von Kalkstein durch erneute
Betriebsaufnahme der Ringschachtöfen 6 und 7
mit Erdgas und Heizöl S sowie Weiterbetrieb
der Ringschachtöfen 11 und 12 mit Erdgas,
Heizöl S und Sekundärbrennstoffen

der
Firma Felswerke GmbH
Kalkwerk Saal,
93342 Saal a.d. Donau

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Beschreibung/Stichwort	<u>Seite</u>
TENOR:		
1.	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §16 BImSchG	3
2.	Genehmigungsunterlagen	4
3.	Erlöschen der Genehmigung	5
4.	Nebenbestimmungen	5
5.	Immissionsschutzrechtliche Anforderungen	5
5.1	Anforderungen an die Brennstoffe	6
5.2	Anlagenkenn- und Betriebsdaten	6
5.3	Luftreinhaltung	10
5.4	Messung und Überwachung der Emissionen	14
5.5	Störungen des Betriebes	24
5.6	Allgemeine Anforderungen	25
5.8	Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung	26
5.9	Allgemeine Anforderungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit	27
6.	Anforderungen der fachkundigen Stelle Wasserrecht	28
7.	Betriebseinstellung	29
8.	Anzeige- bzw. Mitteilungspflichten	29
9.	Anlagenüberwachung	30
10.	Kostenentscheidung	30
 GRÜNDE:		
I	Sachverhalt	31
II	Zuständigkeit	31
1.	Genehmigungsbedürftigkeit	32
1.1	Allgemein	32
1.2	Konzentrationswirkung	32
2.	Genehmigungsfähigkeit	32
2.1	Gesetzliche Anforderungen	33
2.2	Örtliche Verhältnisse / Aufstellungsort	33
2.3	Allgemeine Verfahrensbeschreibung	35
2.4	Luftreinhaltung	35
2.5	Lärmschutz	36
2.6	Abfallwirtschaft	37
2.7	Gefahrenschutz/Störfallverordnung	38
2.8	Energieverwendung	38
2.9	Zusammenfassen Beurteilung	38
2.10	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes	39
2.11	Ausnahmeantrag für Kohlenmonoxid	39
2.12	Ausgangszustandsbericht	39
3.	Begründung der Nebenbestimmungen	40
4.	Begründung der Kostenentscheidung	40
 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG		 41

Landratsamt Kelheim · Postfach 14 62 · 93303 Kelheim

Postzustellungsurkunde

Firma
Felswerke GmbH
Kalkwerk Saal a.d. Donau
Werkstr. 25
93342 Saal a.d. Donau

Ihr Ansprechpartner: Frau Bernpaintner

Sie erreichen mich über:

Telefon: 09441/207-4323
Telefax: 09441/207-4350
Zimmer-Nr. 122
eMail: inge.bernpaintner@landkreis-kelheim.de

Bitte bei Antwort angeben

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen **43– 170.17.35**

Kelheim, den **19.02.2018**

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Antrag der Firma Felswerke GmbH, Kalkwerk Saal a.d. Donau, auf erneute
Betriebsaufnahme der Ringschachtöfen 6 und 7 mit Erdgas und Heizöl S sowie
Weiterbetrieb der Ringschachtöfen 11 und 12 mit Erdgas, Heizöl S und
Sekundärbrennstoffen**

Anlage:

- 1 Inbetriebnahme Anzeige
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
- 1 Lageplan mit Kennzeichnung der Immissionsorte
- 1 Geheft Antragsunterlagen

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Genehmigung nach § 16 BImSchG:

Auf Antrag der Firma Fels-Werke GmbH wird die Genehmigung nach § 16 BImSchG erteilt:

- 1.1** auf dem Betriebsgelände in Saal a.d. Donau, Grundstück Flur-Nr. 1744 der Gemarkung Saal a.d. Donau bei der bestehenden Anlage zum Brennen von Kalkstein die Ringschachtöfen 6/7 mit den Brennstoffen Erdgas und Heizöl S wieder in Betrieb zu nehmen sowie die Ringschachtöfen 11/12 mit Erdgas, Heizöl S und Sekundärbrennstoffen zu betreiben.

1.2 Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG).

1.3 Hinweis:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

2. Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung nach Ziffer 1 liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kelheim versehenen Unterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides darstellen, zugrunde:

- 2.1** Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 10.06.2015
- 2.2** Allgemeine Angaben zum Genehmigungsantrag
- 2.3** Angaben zu den Stoffmengen
- 2.4** Angaben zu den Stoffdaten
- 2.5** Angaben zu den sicherheitstechnischen Stoffdaten
- 2.6** Angaben zur Emission luftfremder Stoffe
- 2.7** Angabe zu den Reststoffen
- 2.8** Aussage zum Lärm
- 2.9** Apparatliste
- 2.10** Verfahrensbeschreibung
- 2.11** Plan/Zeichnung über Ringschachtofen
- 2.12** Schaubild über Kalksteinentsäuerung
- 2.13** Angaben über mögliche Betriebsstörungen und gegen Eingriffe Unbefugter
- 2.14** Maßnahmen zum Umweltschutz
- 2.15** Maßnahmen zum Arbeitsschutz
- 2.16** Allg. Unterlagen über Stoffe: Spezifikation Recyclingöl R 2
- 2.17** Angaben zur Toxizität der Produkte
- 2.18** Ausnahmeantrag nach § 24 der 17. BImSchV nur für die Öfen 11 und 12
- 2.19** Kurzbeschreibung des Vorhabens
- 2.20** Auszug aus der Topografischen Karte
- 2.21** Lageplan – Ölversorgung der Ringschachtofen 6 -12
- 2.22** Emissionsquellen – Lageplan Stand Februar 2015
- 2.23** Übersicht Emissionsstellen und Emissionsüberwachung –Kalkwerk-
- 2.24** Emissionsquellenplan Stand 2015
- 2.25** Anforderungsprofil für A III Recyclingöl
- 2.26** Sicherheitsdatenblatt gem. 91/155{EWG
- 2.27** Sicherheitsdatenblatt für Calciumcarbonat (natürlich)
- 2.28** Sicherheitsdatenblatt für Calciumoxid
- 2.29** Stoffliste nach Anhang I der Störfall-Verordnung
- 2.30** Angaben zur Abfallentsorgung /Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis /EN/SN
- 2.31** Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung
- 2.32** Jahresbericht 2014 des Betriebsbeauftragte für Brandschutz
- 2.33** Feuerwehrplan nach DIN 14095
- 2.34** Antrag für eine Ausnahme zur Erstellung eines AZB

- 2.35 Lagerung und Einsatz von Brennstoffen der Gefahrenklasse A1/A3
Wassergefährdungsklasse (WGK) 3/2
2.36 Lageplan- Ölversorgung der RSÖ 6-12
2.37 Prüfbericht des TÜV über Prüfungen nach VAWS

3. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung nach Ziffer 1 erlischt, wenn

- 3.1 mit der Ausführung der Anlagenveränderungen nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen oder
3.2 die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder
3.3 mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht binnen weiteren zwei Jahren begonnen worden ist oder
3.4 die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) nicht betrieben worden ist oder das Genehmigungserfordernis (§ 18 Abs. 2 BImSchG) aufgehoben worden ist.
Diese Fristen werden mit der Vollziehbarkeit dieses Bescheides in Lauf gesetzt.

4. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird mit den nachstehend unter Auflagen Ziffer 5.1 bis Ziffer 10 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Hinweis: Bei unterschiedlichen Angaben zwischen Antragsunterlagen und Genehmigungsbescheid sind die Angaben im Genehmigungsbescheid vorrangig.

Auf die Nummer 4 der Allgemeinen Hinweise im Anhang des Bescheides wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

5. Immissionsschutzfachliche Anforderungen

5.1 Anlagenkenn- und Betriebsdaten der von der Änderung betroffenen Einrichtungen

	Schachtofen 6	Schachtofen 7	Schachtofen 11	Schachtofen 12
Hersteller	Beckenbach	Beckenbach	Beckenbach	Beckenbach
Typ	Ringschachtofen	Ringschachtofen	Ringschachtofen	Ringschachtofen
Produktionsleistung	ca. 200 t _{Branntkalk} /d	ca. 200 t _{Branntkalk} /d	ca. 200 t _{Branntkalk} /d	ca. 200 t _{Branntkalk} /d
Feuerungswärmeleistung	10,6 MW	10,6 MW	10,6 MW	10,6 MW
Brennstoffe	Heizöl S und Erdgas		Heizöl S, Erdgas und Recyclingöl	

5.2 Anforderungen an die Brennstoffe (Brennstoffqualität)

5.2.1 Ringschachtöfen 11 und 12

5.2.1.1 In den Ringschachtöfen **11 und 12** dürfen folgende Brennstoffe

- Heizöl S
- Erdgas
- **Altöle bekannter Herkunft und definierte Sekundärbrennstoffe, nachfolgend zusammenfassen als „Recyclingöl“ bezeichnet**

eingesetzt werden.

5.2.1.2 Das eingesetzte Recyclingöl (Altöl bekannter Herkunft) ist auf die folgenden Abfallschlüssel der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung) beschränkt:

Abfallschlüssel	Bezeichnung nach AVV
05 01 03 *	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 05 *	Verschüttetes Öl
05 01 07 *	Säureteere
05 01 08 *	andere Teere
05 06 01 *	Säureteere
05 06 03 *	andere Teere
07 01 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
12 01 06 *	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07 *	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 09 *	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10 *	synthetische Bearbeitungsöle
13 01 01 *	Hydrauliköle, die PCB ¹ enthalten
13 01 09 *	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10 *	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11 *	synthetische Hydrauliköle
13 01 12 *	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13 *	andere Hydrauliköle
13 02 04 *	chlorierte Maschinen-, Getriebe-, und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05 *	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe-, und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06 *	synthetische Maschinen-, Getriebe-, und Schmieröle
13 02 07 *	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe-, und Schmieröle
13 02 08 *	andere Maschinen-, Getriebe-, und Schmieröle
13 03 01 *	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB ¹ enthalten
13 03 06 *	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01* fallen
13 03 07 *	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 08 *	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle

13 03 09 *	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10 *	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04 01 *	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02 *	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03 *	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05 02 *	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 07 01 *	Heizöl und Diesel
13 07 02 *	Benzin
13 07 03 *	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
14 06 03 *	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
16 07 08 *	ölhaltige Abfälle
17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
19 02 07 *	Öle und Konzentrate aus Abtrennprozessen
20 01 25	Speiseöle und Fette
20 01 26 *	Öle und Fette mit Ausnahme derjenige, die unter 20 01 25 fallen

**) Die Abfallarten, deren Abfallschlüssel mit einem Sternchen (*) versehen sind, sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.*

- 1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.*
- 2) Die Brennstoffmischungen dürfen ausschließlich Einzelabfälle nach dieser Tabelle enthalten.*

Ferner dürfen von der Fa. Baufeld-Chemie im Tanklager Oberhausen hergestellte Brennstoffmischungen unter dem Abfallschlüssel 19 02 08 angenommen werden, sofern sich diese ausschließlich aus Einzelabfällen zusammensetzen, die in vorstehender Tabelle enthalten sind.“*

- 5.2.1.3** Die emissionsrelevanten Inhaltsstoffe **jedes Einzelabfalls der Auflagen Ziffer 5.2.1.2 dieses Bescheides sowie die Brennstoffmischungen** des Recyclingöls (**Sammelbegriff**) dürfen antragsgemäß die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Parameter	Einheit	maximale Schadstoffgehalte
Schwefel	Gew. %	1,2
Chlor	Gew. %	0,4
Fluor	mg/kg	200 (Grenzwert) 100 (Zielwert)
Thallium	mg/kg	< 1
Quecksilber	mg/kg	< 0,5
Summe Cd, Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn	mg/kg	< 400
Summe polychlorierte aromatische Kohlenwasserstoffe (z.B. PCB (nach DIN EN 12766) und Pentachlorphenol)	mg/kg	10

**) Der Zielwert ist eingehalten, wenn bei 80 % der Analysen der Fluorgehalt im Recyclingöl je Kalenderjahr kleiner als 100 mg/kg beträgt.*

Es dürfen somit nur Einzelabfälle vermischt werden, die jeder für sich die vorgenannten Grenzwerte erfüllt.

5.2.1.4 Die im Recyclingöl enthaltenen Feststoffe sind vor der Verfeuerung in Filtern mit einer Maschenweite von höchstens 200 µm abzuscheiden.

5.2.1.5 Das eingesetzte Recyclingöl muss die Qualitätsanforderungen nach den Auflagen Ziffern 5.2.1.2, 5.2.1.3 und 5.2.1.6 dieses Bescheides erfüllen. Dementsprechend ist zu jeder Recyclingöl-Lieferung ein Lieferschein abzugeben, der die folgenden Angaben enthält:

- Lieferant
- Lieferscheinnummer
- Abfallschlüssel und Bezeichnung
- Bestätigung über die max. Schwermetallgehalte gem. Auflage Ziffer 5.2.1.3 dieses Bescheides
- chargenbezogene Analysenergebnisse mindestens je 100 t Recyclingöl mit folgenden Angaben:
 - Heizwert H_i
 - Wassergehalt
 - Chlor-, Fluor- und Schwefelgehalt
 - Gehalt an polychlorierten aromatischen Kohlenwasserstoffen (z.B. PCB-Gehalt nach DIN 12766 und PCP-Gehalt)

Für Altöle der Sammelkategorie 1 hat der Lieferant in einem Begleitschreiben zu jeder Lieferung zu erläutern, warum eine Aufbereitung dieses Altöls nicht möglich ist (vgl. § 2 AltöIV). Die Begleitschreiben sind bei der Annahme zu prüfen und in das Betriebstagebuch (sh. Auflage Ziffer 5.2.1.13 dieses Bescheides) mit aufzunehmen.

5.2.1.6 Der untere Heizwert H_i des Recyclingöls darf 30 MJ/kg nicht unterschreiten.

5.2.1.7 Das Recyclingöl darf nur dann in den Ringschachttöfen 11 und 12 eingesetzt werden, wenn die Angaben im Lieferschein den Qualitätsanforderungen entsprechen und von einer betrieblichen Fachkraft entsprechend freigezeichnet sind.

5.2.1.8 Durch vertragliche Vereinbarungen mit der Lieferfirma ist sicherzustellen, dass Recyclingöl nur an das Kalkwerk geliefert wird, wenn es den Qualitätsanforderungen der Auflagen Ziffern 5.2.1.2, 5.2.1.3 und 5.2.1.6 dieses Bescheides entspricht und der maximale Schwermetallgehalt im Recyclingöl im Umfang der 17. BImSchV im Recyclingöl überwacht wird.

Zur Überwachung der maximalen Schwermetallgehalte im Recyclingöl des Lieferanten **ist jeweils zum Monatsende durch eine qualifizierte Fachkraft aus jedem Recyclingöltank im Kalkwerk eine Rückstellprobe zu entnehmen. Im Labor aus den pro Tank gezogenen Rückstellproben jeweils eine Monatsmischprobe zu bilden und monatlich auf die Schwermetalle im Umfang der 17. BImSchV zu analysieren. Die Probenahmen und die Analysenergebnisse sind zu dokumentieren und dem Landratsamt Kelheim auf Anforderung vorzulegen.**

Vorgenannte Anforderung zur Bildung von Monatsmischproben ist auf Monate mit Anlieferung (unabhängig vom befüllten Tank) beschränkt.

5.2.1.9 Von jedem Tankfahrzeug, das Recyclingöl anliefert, ist eine Probe zu ziehen und als Rückstellprobe zurückzustellen. Die Probemenge muss ausreichend groß sein, um daraus zusätzlich eine Monatsmischprobe (Auflage Ziffer 5.2.10) bilden zu können. Die Rückstellproben sind so zu beschriften, dass eine Zuordnung zu den Lieferscheinen möglich ist. Sämtliche Rückstellproben sind über einen

Zeitraum von mindestens 5 Jahren am Standort der Anlage fachgerecht zu lagern.

- 5.2.1.10** Aus den gezogenen Rückstellproben ist jeweils durch eine qualifizierte Fachkraft eine Monatsmischprobe zu bilden, zu beschriften und zusammen mit den Rückstellproben aufzubewahren.
- 5.2.1.11** Einmal jährlich sind von einem geeigneten Fremdlabor (nach § 29 b Abs. 2 BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV zugelassene Messstelle oder ein nach DIN EN 45001 zertifiziertes Labor) jeweils zwei Monatsmischproben auszuwählen und auf die unter Auflage Ziffer 5.2.1.3 dieses Bescheides genannten Parameter sowie den unteren Heizwert zu untersuchen.
- 5.2.1.12** Die jährlich verfeuerten Recyclingölmengen sind dem Landratsamt Kelheim und dem **Landesamt für Umwelt** nach Ablauf eines Kalenderjahres unter Angabe jeweils folgender Daten unaufgefordert zu melden:
- Mengen
 - Untersuchungsergebnisse der Fremdüberwachung gem. Auflage Ziffer 5.2.1.11 dieses Bescheides
- 5.2.1.13** Über die Recyclingöllieferungen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das folgende Angaben enthält:
- laufende Nummer
 - Datum der Anlieferung
 - Lieferant
 - gelieferte Menge in Tonnen
 - Lieferschein
 - Freigabe der Lieferung bzw. Grund für Abweisung
 - Die vom Fremdlabor entnommenen **Monatsmischproben** sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Kelheim vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung bzw. als Teil des betrieblichen Umweltmanagement geführt werden.

- 5.2.1.14** Das Landratsamt Kelheim ist berechtigt auf Kosten der Firma Fels-Werke GmbH, Kalkwerk Saal, einmal jährlich Rückstellproben (aus den Anlieferungen bzw. Monatsmischproben) auszuwählen und auf Kosten der Firma Fels-Werke GmbH, Kalkwerk Saal analysieren zu lassen.
- 5.2.1.15** Änderungen bei der Annahme des Recyclingöls (z.B. neue Abfallschlüssel, andere Herkunft) und des Lieferanten sind mindestens einen Monat, bevor deren Annahme erfolgen soll, dem Landratsamt Kelheim anzuzeigen.
- 5.2.1.16** Unabhängig von den oben festgelegten Anforderungen ist vom Betreiber ein Dokumentationssystem unter Berücksichtigung des § 3 der 17. BImSchV aufzubauen.
- 5.2.1.17** Das eingesetzte Heizöl S muss den Anforderungen der DIN 51 603 Teil 3 sowie den Anforderungen der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

5.2.1.18 Das eingesetzte Erdgas muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatt G 260 bezüglich seiner Beschaffenheit entsprechen.

5.2.1.19 Über die eingesetzte Menge an Heizöl S und Erdgas sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Kelheim vorzulegen. Die Betriebsaufzeichnungen können auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

5.2.2 Ringschachtöfen 6 und 7

5.2.2.1 In den Ringschachtöfen **6 und 7** dürfen folgende Brennstoffe

- **Heizöl S**
- **Erdgas**

eingesetzt werden.

5.2.2.2 Das eingesetzte Heizöl S muss den Anforderungen der DIN 51 603 Teil 3 sowie den Anforderungen der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

5.2.2.3 Das eingesetzte Erdgas muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatt G 260 bezüglich seiner Beschaffenheit entsprechen.

5.2.2.4 Über die eingesetzte Menge an Heizöl S und Erdgas sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Kelheim vorzulegen. Die Betriebsaufzeichnungen können auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

5.2.2.5 Die Recyclingöl-Leitung(en) zwischen Tankanlagen und Brenner der Ringschachtöfen 6 und 7 ist/sind an geeigneter Stelle unter Beachtung der sicherheitstechnischen Anforderungen abzukoppeln bzw. zu demontieren.

5.3. Luftreinhaltung

5.3.1 Anforderungen an den Betrieb

5.3.1.1 Die Temperatur der Verbrennungsgase muss in den Ringschachtöfen **11 und 12** nach der letzten Verbrennungsluftzuführung **mindestens 850°C** (Mindesttemperatur) betragen. Diese Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigen Bedingungen bei gleichmäßiger Durchmischung der Verbrennungsgase mit der Verbrennungsluft für eine Verweilzeit von mindestens zwei Sekunden (Mindestverweilzeit) eingehalten werden.

5.3.1.2 Während des Anfahrens und bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur von 850°C müssen die Ringschachtöfen 11 und 12 mit Heizöl S oder Erdgas betrieben werden oder die Zufuhr von Recyclingöl ist unverzüglich zu unterbrechen.

5.3.1.3 Durch automatische Vorrichtungen (Verriegelungen oder Abschaltungen) ist an den Ringschachtöfen 11 und 12 sicherzustellen, dass

- a) eine Beschickung der Feuerung der Ringschachtöfen 11 und 12 mit Recyclingöl erst möglich ist, wenn beim Anfahren die Mindesttemperatur erreicht ist,
- b) eine Beschickung der Feuerung der Ringschachtöfen 11 und 12 mit Recyclingöl nur so lange erfolgen kann, wie die Mindesttemperatur aufrecht erhalten wird,
- c) eine Beschickung der Feuerung der Ringschachtöfen 11 und 12 mit Recyclingöl unterbrochen wird, wenn infolge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintreten kann.

5.3.1.4 Bei der Inbetriebnahme ist von einer nach § 29 b Abs. 1 BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle oder durch einen vom Landratsamt Kelheim anerkannten Sachverständigen

- a) die Funktion der Zuschaltung von Regelbrennstoff oder die Zufuhrunterbrechung von Recyclingöl gemäß Auflage Ziffer 5.3.1.2 dieses Bescheides und
- b) die Funktion der automatischen Vorrichtungen gemäß Auflage Ziffer 5.3.1.3 dieses Bescheides nachzuweisen.

5.3.1.5 Für den Betrieb der Gewebefilter sind in ausreichendem Maße Verschleißteile (z.B. Ersatzbetuchung) vorrätig zu halten. Alle durchgeführten Wartungsarbeiten an den Gewebefilteranlagen sind in einem Wartungsbuch unter Angabe von Datum und durchgeführten Arbeiten zu dokumentieren. Bei Betriebsstörung an der Gewebefilteranlage ist das Landratsamt Kelheim unverzüglich unter Angabe von Ursachen und den ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu verständigen.

5.3.1.6 Zum Anfahren der Ringschachtöfen 11 und 12 und ggf. als Stützbrennstoff darf nur Heizöl S oder Erdgas eingesetzt werden.

5.3.1.7 Die höchstzulässige Feuerungswärmeleistung der Ringschachtöfen 6, 7, 11 und 12 darf jeweils 10,6 MW nicht überschreiten.

Der Durchsatz an flüssigen Brennstoffen oder Erdgas ist so einzustellen, dass bei allen Betriebsbedingungen die höchstzulässige Feuerungswärmeleistung von 10,6 MW nicht überschritten wird. Dies entspricht jeweils folgenden Durchsatzmengen:

- 954 kg/h an Recyclingöl bei einem Heizwert H_i von 40 MJ/kg bzw. 1272 kg/h an Recyclingöl bei einem Heizwert H_i von 30 MJ/kg
- 966 kg/h an Heizöl S bei einem Heizwert H_i von 39,5 MJ/kg bzw.
- 1060 Nm³/h an Erdgas bei einem Heizwert H_i von 36 MJ/Nm³

5.3.2 Anforderungen zur Emissionsminderung

5.3.2.1 Die Feuerungsabgase der Ringschachtöfen sind in einem jeweils eigenen filternden Entstauber zu reinigen und über die folgenden Emissionsquellen ins Freie abzuleiten.

Ringschachtöfen 6 über die Emissionsquelle E22
Ringschachtöfen 7 über die Emissionsquelle E21
Ringschachtöfen 11 über die Emissionsquelle E17
Ringschachtöfen 12 über die Emissionsquelle E16

- 5.3.2.2** Eine Umgehung des jeweiligen Abgasreinigungssystems ist nicht zulässig. Soweit während des An- und Abfahrens zum Schutz der filternden Entstauber ein Bypass erforderlich ist, so ist in diesen Betriebsphasen Regelbrennstoff einzusetzen. Eine Bypass-Betrieb ist an den Ringschachttöfen 11 und 12 bei Betrieb mit Recyclingöl nicht zulässig. Ein Bypass-Betrieb für die Öfen 6 und 7 ist zunächst dem Landratsamt Kelheim anzuzeigen.
- 5.3.2.3** Staubsammelbehälter an den Entstaubungseinrichtungen müssen über staubdichte Fördereinrichtungen befüllt werden und staubdicht angeschlossen sein. Bei einem Wechsel der Sammelbehälter ist sicherzustellen, dass dabei keine Stäube austreten.
- 5.3.2.4** Anfallende Filterstäube sind über staubdichte Leitungen in den Produktionsprozess zurückzuführen.
- 5.3.2.5** Die filternden Entstauber sind mit jeweils einer Differenzdrucküberwachung auszurüsten.
- 5.3.2.6** Bei der Befüllung des Tanklagers mit Recyclingöl ist für Verdrängungsabgase ein Gaspendelsystem einzusetzen. Das Gaspendelsystem ist so zu betreiben, dass der Fluss an Recyclingöl nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird.
- 5.3.2.7** Verminderung gasförmiger Emissionen, Fördern und Umfüllen oder Lagern von Recyclingöl, sind bei einem Austausch der genannten Einrichtungen die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.
- 5.3.2.7.1** Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind
- -hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
 - -gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.
- Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.
- 5.3.2.7.2** Bei der Förderung von Recyclingöl sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.
- 5.3.2.8** Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.
- 5.3.2.9** Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

5.3.2.10 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Sicherheitsventile an druckführenden Apparaten im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht ansprechen.

5.3.3 Emissionsbegrenzungen

5.3.3.1 Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im gereinigten Abgas der **Ringschachtöfen 6** (Emissionsquelle E22) **und 7** (Emissionsquelle E21) dürfen folgende Werte nicht überschreiten. :

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m ³
organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,20 g/m ³
Gesamtstaub	10 mg/m ³
Kohlenmonoxid	1000 mg/m ³

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid durch feuerungstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

5.3.3.2 Die in Auflage Ziffer 5.3.3.1 dieses Bescheides festgelegten Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 11 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt) zu beziehen. Die Umrechnung der Messwerte (Emissionsmassenkonzentrationen) für Gesamtstaub darf nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

5.3.3.3 Die **Ringschachtöfen 11 und 12** sind so zu betreiben, dass im gereinigten Abgas (gemessen im Abgasweg nach dem jeweiligen Abgasreinigungssystem)

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	10 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m ³
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	50 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	350 mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,03 mg/m ³
Kohlenmonoxid	500 mg/m ³

2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	30 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	60 mg/m ³
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	4 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	200 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	700 mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,05 mg/m ³
Kohlenmonoxid	1000 mg/m ³

3. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd, Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	insgesamt 0,05 mg/m ³
Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As, Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn, Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni, Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V, Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn,	insgesamt 0,5 mg/m ³
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As, Benzo(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	insgesamt 0,05 mg/m ³
Dioxine, Furane und di-PCB gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV	0,1 ng/m ³

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid durch feuerungstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

5.3.3.4 Die unter den Auflagen Ziffer 5.3.3.3 dieses Bescheides festgelegten Emissionsgrenzwerte (Massenkonzentrationen) beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 10 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt). Mit Ausnahme der Emissionen an Stickstoffoxiden, Schwefeloxiden, Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff Kohlenmonoxid und an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, darf die Umrechnung der Messwerte (Emissionsmassenkonzentrationen) nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

5.3.4 Ableitbedingungen

- 5.3.4.1** Die gereinigten Abgase der Emissionsquellen E21 und E22 sind über jeweils einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens **47,4 m** über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.
- 5.3.4.2** Die gereinigten Abgase der Emissionsquellen E16 und E17 sind über jeweils einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens **46,4 m** über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.
- 5.3.4.3** Die in den Auflagen Ziffern 5.3.4.1 und 5.3.4.2 dieses Bescheides genannten Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

5.4 Messung und Überwachung der Emissionen

5.4.1 Messplätze

- 5.4.1.1** Für die Durchführung der kontinuierlichen Messungen (s. Auflagen Ziffer 5.4.3 dieses Bescheides) und Einzelmessungen (s. Auflagen Ziffer 5.4.4 dieses Bescheides) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29 b Abs. 2 BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 (Ausgabe November 2006) zu beachten.
- 5.4.1.2** Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein, sowie so ausgewählt werden, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind.

5.4.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

- 5.4.2.1** Für Messungen zur Feststellung der Emissionen oder der Verbrennungsbedingungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.
- 5.4.2.2** Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe, einschließlich Dioxine und Furane, sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

5.4.3 Kontinuierliche Messungen

- 5.4.3.1** Im gereinigten Abgas der **Ringschachtöfen 11 und 12** - gemessen nach dem filternden Entstauber - sind die Massenkonzentrationen der Emissionen an
- a) Gesamtstaub,
 - b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, ¹⁾ und
 - c) Kohlenmonoxid **und**
 - d) **Gesamt-C**

kontinuierlich zu ermitteln, registrieren und auszuwerten.

Die kontinuierliche Ermittlung der Massenkonzentration an Gesamt-C hat bis zum 30.04.2018 zu erfolgen.

Des Weiteren sind die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen (Bezugsgrößen) wie

- d) Volumengehalt an Sauerstoff (O₂) im Abgas,
- e) Abgastemperatur ²⁾,
- f) Abgasvolumenstrom,
- g) Feuchtegehalt ³⁾ und
- h) Druck ³⁾

sowie

- i) die Temperatur der Verbrennungsgase ⁴⁾ gemäß Auflage Ziffer 5.3.1.1 dieses Bescheides und
- j) eine geeignete Betriebsgröße zur Ermittlung der Feuerungswärmeleistung (⁵⁾)

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Die Verbrennungsanlage ist hierzu vor der Inbetriebnahme mit geeigneten Messeinrichtungen (Messgeräte) und einer geeigneten elektronischen Auswerteeinrichtung (Messwertrechner) auszurüsten.

Der Messwertrechner darf ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung genutzt werden.

Hinweise:

¹⁾ *Ergibt sich aufgrund von Einzelmessungen bei der Kalibrierung, dass der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter 10 vom Hundert liegt, **kann der Verzicht auf die** kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids beantragt (unter Beifügung des Kalibrierberichts) und die Bestimmung des Anteils durch Berechnung zugelassen werden.*

²⁾ *Es ist zulässig, die Abgastemperatur an der Schornsteinmündung durch kontinuierliche Messung im Bereich der Emissionsmessstellen und Umrechnung auf die Mündungstemperatur zu ermitteln.*

³⁾ *Auf eine kontinuierliche Ermittlung der Bezugsgrößen Feuchtegehalt und Druck kann verzichtet werden, wenn die Ermittlung der Massenkonzentrationen der gasförmigen Stoffe bereits normiert erfolgt und bei der kontinuierlichen Ermittlung der Massenkonzentration an Gesamtstaub der im Rahmen der Erstkalibrierung der Messeinrichtungen mit einschlägigen Messverfahren (CEN-Normen oder gleichwertig) messtechnisch nachgewiesene ungünstigste Feuchtemesswert bei der Parametrierung des Messwertrechners zugrunde gelegt wird. Der Antrag muss die entsprechenden Nachweise enthalten.*

⁴⁾ *Die genaue Position der Temperaturmessstelle ist in Abstimmung mit der Kalibrierstelle und dem Landratsamt Kelheim festzulegen. Hierzu sind dem Landratsamt Kelheim begründete Vorschläge vorzulegen. Die Verbrennungsanlage ist hierzu vor der Inbetriebnahme mit geeigneten Messeinrichtungen (Messgeräte) und einer geeigneten elektronischen Auswerteeinrichtung (Messwertrechner) auszurüsten. Der Messwertrechner darf ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung genutzt werden.*

⁵⁾ Option für Erdgasbetrieb:

Der stündliche Erdgasdurchsatz sowie die monatlichen Brennwerte nach Angaben des Erdgaslieferanten sind aufzuzeichnen. Aus dem Brennwert des Erdgaslieferanten werden monatlich die unteren Heizwerte ermittelt. Die stündliche Feuerungswärmeleistung ergibt sich aus dem Produkt des stündlichen Volumenstromes und des unteren Heizwertes.

Option für Einsatz von Recyclingöl bzw. Heizöl S:

Die gefahrene Recyclingöl-Heizölmenge ist mit kontinuierlichen Messeinrichtungen zu erfassen. Gemessen wird die durchgesetzte Brennstoffmasse je Zeiteinheit. Die stündliche Feuerungswärmeleistung ist das Produkt aus der Brennstoffmenge je Stunde und dem ermittelten unteren Heizwert aus der Mischprobe.

5.4.3.2 Zur kontinuierlichen Ermittlung der Temperatur der Verbrennungsgase (s. Auflage Ziffer 5.4.3.1 Buchstabe i) dieses Bescheides sind an geeigneter Stelle in der Verbrennungslinie mindestens zwei Messeinrichtungen gemäß Richtlinienreihe VDI/VDE 3511 zu installieren. Auf eine zweite Messeinrichtung kann verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass der Brenner nur bei funktionierender Temperaturüberwachung betrieben werden kann. Bei Ausfall der Messeinrichtung ist diese unverzüglich durch eine vorzuhaltende baugleiche Reservemesseinrichtung zu ersetzen.

5.4.3.3 Für die Messungen der gemäß Auflage Ziffer 5.4.3.1 des Bescheides kontinuierlich zu ermittelnden Massenkonzentrationen und Bezugsgrößen – mit Ausnahme von Abgastemperatur, Druck und Temperatur der Verbrennungsgase sowie der Betriebsgröße zur Ermittlung der Feuerungswärmeleistung - dürfen nur als geeignet anerkannte Messeinrichtungen eingesetzt werden.

Zur Auswertung der gemäß Auflage Ziffer 5.4.3.1 dieses Bescheides kontinuierlich zu ermittelnden Messgrößen ist ein für den Einsatz in Verbrennungsanlagen - die unter den Geltungsbereich der 17. BImSchV fallen - eignungsgeprüfter Messwertrechner einzubauen und zu betreiben.

Hinweis:

Die als geeignet anerkannten Messeinrichtungen („eignungsgeprüfte Messeinrichtungen“) und Messwertrechner („eignungsgeprüfter Messwertrechner“) sowie die Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Parametrierung des Messwertrechners werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) im Gemeinsamen Ministerialblatt unter der Rubrik „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ veröffentlicht.

5.4.3.4 Die eingesetzten Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen sind geeignet, wenn die Kalibrierung der jeweiligen Messeinrichtungen ergibt (Variabilitätsprüfung), dass der Wert des Konfidenzintervalls von 95 vom Hundert eines einzelnen Messergebnisses an der für den Tagesmittelwert festgelegten Emissionsbegrenzung die folgenden Vomhundertsätze dieser Emissionsbegrenzung nicht überschreiten:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Kohlenmonoxid | 10 Prozent |
| b) Stickstoffmonoxid | 20 Prozent |
| c) Gesamtstaub | 30 Prozent |
| d) Organisch gebundener Gesamtkohlenstoff | 30 Prozent |

5.4.3.5 Einsatz von kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteinrichtungen

Beim Einsatz der kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteinrichtungen sowie bei der Parametrierung des Messwertrechners sind die Bestimmungen der

Richtlinien über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit: RdSchr. d. BMU v. 13.6.2005 - IG I2 - 45053/5, geändert durch RdSchr. d. BMU v. 4.8.2010 - IG I2-51134/0 – (GMBI. S. 1172)) zu beachten. Insbesondere gilt:

5.4.3.5.1 Auswahl und Einbau, Einsatz und Wartung

- a) Bei der Auswahl und dem Einbau der Messeinrichtungen sollte eine von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle (nachfolgend als Kalibrierstelle bezeichnet) mitwirken.
- b) Der Einbau der Messeinrichtungen und des Messwertrechners hat gemäß Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) zu erfolgen.
Über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen und des Messwertrechners sowie die Eignung der Probenahmestellen ist dem Landratsamt Kelheim vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Bescheinigung von einer Kalibrierstelle vorzulegen. Diese Bescheinigung hat dem Musterbericht der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) zu entsprechen.
- c) Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen zur Ermittlung staubförmiger und gasförmiger Emissionen muss mindestens 95 % erreichen.
Die Verfügbarkeit der Messeinrichtung für die Ermittlung des Sauerstoffgehaltes muss mindestens 98 % erreichen.
Für den Messwertrechner muss die Verfügbarkeit mindestens 99 % betragen.
Jeder Tag, an dem mehr als 6 Halbstundenmittelwerte wegen Störung oder Wartung des kontinuierlichen Messsystems ungültig sind, ist für ungültig zu erklären. Werden mehr als 10 Tage im Jahr wegen solcher Situationen für ungültig erklärt, sind geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Zuverlässigkeit des kontinuierlichen Überwachungssystems zu verbessern.
- d) Die Messeinrichtungen und der Messwertrechner dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanweisungen des Herstellers bedient werden.
- e) Es ist für die regelmäßige Überprüfung der Messeinrichtungen und des Messwertrechners ein Wartungsvertrag abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung vorhanden sind.
- f) Der Nullpunkt und der Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sind nach Abschnitt 7 (QAL3) der DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung - bei Gesamtstaub i.V. mit Abschnitt 8 (QAL3) der DIN EN 13284-2 in der jeweils geltenden Fassung - durchzuführen und zu dokumentieren. Die Wartungsintervalle der Messeinrichtungen sind in den jeweiligen Eignungsprüfberichten dokumentiert.
Die Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung soll nach Abschnitt 7 (QAL3) der DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung auf Regelkarten oder softwareunterstützt erfolgen.
- g) Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen und dem Messwertrechner müssen Aufzeichnungen in Form eines Kontrollbuchs geführt werden. Das Kontrollbuch ist dem Landratsamt Kelheim auf Verlangen vorzulegen und nach der letzten Eintragung mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- h) Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen und/oder des Messwertrechners ist dem Landratsamt Kelheim unverzüglich mitzuteilen. Art und Weise der Meldungen sind mit dem Landratsamt Kelheim festzulegen.

5.4.3.5.2 Kalibrierung und Funktionsprüfung

- a) Der Betreiber hat alle Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen eingesetzt werden, durch eine Kalibrierstelle kalibrieren zu lassen (Erstkalibrierung).
Bei einer wesentlichen Änderung in der Betriebsweise der Ringschachtöfen 11 oder 12 oder bei einem Austausch von Messeinrichtungen, im Übrigen im Abstand von drei Jahren ist die Kalibrierung durch eine Kalibrierstelle zu wiederholen.
- b) Der Betreiber hat jährlich eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen durch eine Kalibrierstelle durchführen zu lassen.
- c) Der Messwertrechner ist im Rahmen der Erstkalibrierung der Messeinrichtungen erstmals und dann jährlich durch eine Kalibrierstelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Hierbei ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteanzeige mit den Anzeigen im Auswertesystem zu überprüfen.
- d) Die Kalibrierung und Funktionsprüfung der Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen eingesetzt werden, ist nach den Vorgaben der DIN EN 14181 bzw. der Richtlinie VDI 3950 in der jeweils geltenden Fassung durchführen zu lassen.
- e) Die Kalibrierung und Funktionsprüfung der Messeinrichtungen für die kontinuierliche Überwachung der Mindesttemperatur gemäß Auflage Ziffer 5.3.1.1 dieses Bescheides hat unter Berücksichtigung der Richtlinien über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen.

Hinweis:

Derzeit sind die Bestimmungen des RdSchr. d. BMU v. 13.6.2005 - IG I2 - 45053/5 (GMBI 2005, S. 795ff) , geändert durch RdSchr. d. BMU v. 4.8.2010 - IG I2-51134/0 – (GMBI. S. 1172) zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen anzuwenden. Insbesondere der Anhang E 5 ist hierbei zu beachten.

Auf die wiederkehrende Kalibrierung der Messeinrichtungen für die kontinuierliche Überwachung der Mindesttemperatur gemäß Auflage Ziffer 5.3.1.1 dieses Bescheides kann auf Antrag ggf. verzichtet werden, solange an den Ringschachtöfen 11 und 12 keine wesentlichen konstruktiven Änderungen durchgeführt werden und auch die Feuerführung beibehalten wird.

- f) Über das Ergebnis der Kalibrierung und der Funktionsprüfung der Messeinrichtungen sowie der Funktionsprüfung des Messwertrechners sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen.
Das Parametrierkonzept (s. Auflage Ziffer 5.4.7 Buchstabe c) dieses Bescheides) ist in diesen Berichten zu dokumentieren.
Die Berichte sind vom Betreiber dem Landratsamt Kelheim jeweils innerhalb von acht Wochen nach Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung in elektronischer Form, unter Verwendung einer marktgängigen Software (bevorzugt im pdf- Format) vorzulegen.
Auf Kalibrierungen der Messeinrichtungen für Gesamtstaub und Kohlenmonoxid außerhalb des dreijährigen Turnus kann verzichtet werden, wenn die ermittelten Halbstundenmittelwerte für Gesamtstaub unter 5 mg/m^3 und für Kohlenmonoxid unter 100 mg/m^3 betragen.

5.4.3.5.3 Auswertung und Beurteilung der Messungen

- a) Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit, einschließlich der Anfah- oder Abstellvorgänge der Verbrennungsanlage anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen. Dabei ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Kelheim rechtzeitig eine Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung zu treffen.
Die Aufzeichnungen der kontinuierlichen Messeinrichtungen einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- b) Die Registrierung, Auswertung (Klassierung) und Datenausgabe der kontinuierlich aufgezeichneten Messwerte hat gemäß § 17 der 17. BImSchV unter Berücksichtigung der Richtlinien über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung sowie ggf. schriftlicher Vereinbarungen zwischen dem Landratsamt Kelheim und des Betreibers der Anlage zu erfolgen.

Hinweis:

Derzeit sind die Bestimmungen des RdSchr. d. BMU v. 13.6.2005 - IG I2 - 45053/5 (GMBI 2005, S. 795ff), geändert durch RdSchr. d. BMU v. 4.8.2010 - IG I2-51134/0 – (GMBI. S. 1172) zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen anzuwenden. Insbesondere die Anhänge B und E sind hierbei zu beachten.

- c) Dem Landratsamt Kelheim ist ein entsprechendes Parametrierkonzept mit Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung, einschließlich der festzulegenden Statussignale zur Zustimmung vorzulegen.
Die erforderliche Parametrierung ist bei der Kalibrierung der Messeinrichtungen unter Beachtung der DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.
Im Prüfbericht des Messwertrechners ist das abgestimmte Parametrierkonzept zu dokumentieren. Soll vom festgelegten Auswertemodus abgewichen werden, ist dies vorab mit dem Landratsamt Kelheim abzustimmen und im nächsten Prüfbericht des Messwertrechners zu dokumentieren.

Hinweis:

Aus dem Parametrierkonzept muss insbesondere zu ersehen sein,

- welche verschiedenen Betriebszustände der Messwertrechner registrieren wird,
- wie die verschiedenen Betriebszustände (wie Regelbetrieb, Störung der Abgasreinigungseinrichtungen etc.) dokumentiert werden,
- die Definition der festgelegten Statussignale (Anlagenstatus, Messwertstatus, betriebsabhängiger Status) gemäß Anhang A des RdSchr. d. BMU v. 13.6.2005 - IG I2 - 45053/5 (GMBI 2005, S. 795ff), geändert durch RdSchr. d. BMU v. 4.8.2010 - IG I2-51134/0 – (GMBI. S. 1172) zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen,
- welche Sonderklassen eingerichtet sind und wie sie die Zeiten für Verriegelungen oder Abschaltungen jeweils separat registrieren,
- wie die Ermittlung, Berechnung, Registrierung sonstiger geforderter Betriebsgrößen erfolgt (z. B. Feuerungswärmeleistung, Anlagenleistung) und
- wie die Datensicherung und -speicherung erfolgt.

- d) Während des Betriebs der Verbrennungsanlage ist aus den Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt gemäß der näheren Bestimmung der Auflage Ziffer 5.3.3.4 dieses Bescheides umzurechnen. Für Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden (**hier: Gesamtstaub**), darf die Umrechnung der Messwerte nur für Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt. Aus den validierten Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich der An- und Abstellvorgänge, zu bilden.
- e) Die Emissionsgrenzwerte der gemäß Auflage Ziffer 5.3.3.1 Buchstabe a) bis c) dieses Bescheides kontinuierlich zu überwachenden Emissionen gelten als eingehalten, wenn die Auswertung der Messwerte für die Betriebsstunden ergibt, dass kein validierter Tagesmittelwert und kein validierter Halbstundenmittelwert die in Auflage Ziffer 5.3.3.3 dieses Bescheides festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreitet. Die validierten Halbstunden- und Tagesmittelwerte sind auf Grundlage der gemessenen Halbstundenmittelwerte und nach Abzug der in der Kalibrierung nach DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Messunsicherheit zu bestimmen.

5.4.3.6 Emissionsjahresbericht

Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres ist ein Messbericht (Emissionsjahresbericht) zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres dem Landratsamt Kelheim vorzulegen. Art und Umfang des Berichtes sind mit dem Landratsamt Kelheim abzustimmen.

Dieser Emissionsjahresbericht muss zusätzlich enthalten:

- Angabe des jeweils eingestellten Emissionswertes (Grenzwert für das Tages- oder Halbstundenmittel)
- Klassen der Häufigkeitsverteilung der Messwerte,
- Erläuterungen zu den Sonderklassen (wie ermittelte Überschreitungen, protokollierten Störungen, Wartungen, Messgeräteausfällen,
- aktuelle Liste über die Lieferanten von Recyclingöl,
- Datum, Häufigkeit, Dauer und Begründung von ggf. aufgetretenen Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte und ggf. getroffener Abhilfemaßnahmen.
- Häufigkeit und die Dauer einer Nichteinhaltung der festgelegten Mindesttemperatur
- Aufzeichnung der Registriereinrichtung nach § 4 Abs. 9 der 17. BImSchV und
- Jahresübersicht.

5.4.3.7 Auflagenvorbehalt:

Die Genehmigungsbehörde behält sich in Abhängigkeit von den Messergebnissen aus den Einzelmessungen vor, kontinuierliche Messgeräte für die folgenden Stoffe nachträglich installieren zu lassen:

- **Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber.**

5.4.4 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

5.4.4.1 Ringschachtöfen 6 und 7

5.4.4.1.1 Nach erstmaligem Erreichen des ungestörten Betriebes jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme jedes Ringschachtofens ist die Einhaltung der unter Auflagen Ziffer 5.3.3.1 dieses Bescheides genannten Emissionsgrenzwerte durch eine Stelle, die nach § 29 b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich P und G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, messtechnisch überwachen zu lassen.

5.4.4.1.2 Die Messungen nach Auflagen Ziffer 5.4.4.1.1 dieses Bescheides sind jeweils je Jahr mit Betrieb des Ofens zu wiederholen.

Hinweis:

Sofern ein Ofen das ganze Jahr über nicht in Betrieb ist, erübrigt sich demnach die Emissionsmessung.

5.4.4.2 Ringschachtöfen 11 und 12

5.4.4.2.1 In einem Zeitraum von zwölf Monaten nach Aufnahme der Verfeuerung von Recyclingöl sind im gereinigten Abgas des jeweiligen Ringschachtofens - gemessen nach der letzten Abgasreinigungseinrichtung - alle zwei Monate an mindestens einem Tag und anschließend jährlich wiederkehrend an mindestens drei Tagen durch Messungen einer nach § 29 b Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich P und G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, messtechnisch ermitteln zu lassen, ob die Emissionsgrenzwerte für die in Auflagen Ziffer 5.3.3.3 dieses Bescheides genannten Stoffe, deren Emissionen nicht kontinuierlich registrierend ermittelt werden, nicht überschritten werden. Dies sind:

- a) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,
- b) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid,
- c) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff,
- d) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber
- e) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl,
- f) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb,
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni,
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V,
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn,
- g) Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,

- Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
h) Dioxine, Furane und bi-PCB gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV.

Zudem ist das während der Messungen eingesetzte Recyclingöl auf die Parameter gemäß Auflage Ziffer 5.2.1.3 dieses Bescheides zu untersuchen und dessen Heizwert H_i zu bestimmen.

- 5.4.4.2.2** Die Messungen sind durchzuführen, wenn der Ringschachtofen möglichst mit der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung betrieben wird.
Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Kelheim jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- 5.4.4.2.3** Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 5.4.4.2.4** Für die Messungen zur Bestimmung der Massenkonzentrationen der Stoffe nach Auflage Ziffer 5.4.4.2.1 dieses Bescheides mit Ausnahme von Benzo(a)pyren und Dioxinen und Furanen beträgt die Probenahmezeit mindestens eine halbe Stunde; sie soll zwei Stunden nicht überschreiten.
- 5.4.4.2.5** Für die Messungen zur Bestimmung der Massenkonzentrationen an Dioxinen, Furanen und bi-PCB sowie an Benzo(a)pyren beträgt die Probenahmezeit mindestens sechs Stunden; sie soll acht Stunden nicht überschreiten.
- 5.4.4.2.6** Die Messungen zur Bestimmung der Massenkonzentration an Dioxinen, Furanen und bi-PCB sind gemäß der Norm DIN EN 1948 Teil 1-3 (Ausgabe Juni 2006) durchzuführen.
Die Nachweisgrenze des eingesetzten Analyseverfahrens soll für die im Anhang 2 der 17. BImSchV genannten Stoffe nicht über 0,005 Nanogramm je Kubikmeter Abgas liegen.
- 5.4.4.2.7** Die Emissionsgrenzwerte für die in Auflage Ziffer 5.4.4.2.1 Buchstabe f) bis i) dieses Bescheides genannten Stoffe gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung den über die jeweilige Probenahmezeit zu bildenden Mittelwert gemäß Auflage Ziffer 5.3.3.3 dieses Bescheides überschreitet.
Bei der Beurteilung der Messergebnisse für die Emissionen an gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, sowie Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, gilt der Emissionsgrenzwert als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den in Auflage Ziffer 5.3.3.3 dieses Bescheides festgelegten **Tagesmittelwert** nicht überschreitet.
- 5.4.4.2.8** Messbericht
Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Bericht zu erstellen und dem Landratsamt Kelheim jeweils spätestens acht Wochen nach Messtermin in elektronischer Form, unter Verwendung einer marktgängigen Software (bevorzugt im pdf-Format) vorzulegen.
Messinstitute, die die Einhaltung dieser Frist nicht zusichern können, sind entsprechend nicht mit den Messungen zu beauftragen.

In den Messbericht sind die Ergebnisse der Recyclingöl-Analysen (Nr. 5.4.4.2.1) aufzunehmen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht ist gemäß dem zum Zeitpunkt der Berichtserstellung aktuellen Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz – LAI – anzufertigen. Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Emissionsmessberichts kann von der Internetseite des Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) heruntergeladen werden: http://www.lfu.bayern.de/luft/fachinformationen/p26_messtellen/index.htm

Ergibt sich aus den Messungen, dass die Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder an die Begrenzung der Emissionen nicht erfüllt werden, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Kelheim mitzuteilen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs sind unverzüglich einzuleiten.

- 5.4.4.2.9** Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

5.5 Störungen des Betriebs

- 5.5.1** Ergibt sich aus Messungen, dass Anforderungen an den Betrieb der Ringschachtöfen 6,7,11 und 12 oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, ist dies dem Landratsamt Kelheim unverzüglich mitzuteilen. Art und Weise der Meldung ist dem Landratsamt Kelheim abzustimmen. Es sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen.

- 5.5.2** Datum und Ursache von Betriebsstörungen und die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person abzuzeichnen.

Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Kelheim vorzulegen. Die Betriebsaufzeichnungen können auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

- 5.5.3** Auf Störungen des Betriebs der Ringschachtöfen 6,7,11 und 12 einschließlich Abgasreinigungseinrichtung, die zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten sowie bei den Ringschachtöfen 11 und 12 zu Überschreitungen der Mindesttemperatur führen können, muss das Bedienungspersonal durch Störmeldung (optisch und akustisch) unverzüglich aufmerksam gemacht werden. Die Betriebsstörungen sind umgehend zu beheben. Die Zufuhr von Recyclingöl ist bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung unverzüglich zu unterbrechen.

- 5.5.4** Die Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung von Emissionen (Massenkonzentrationen) sowie die Verbrennungsbedingung (Mindesttemperatur) sind mit Grenzwertgebern auszurüsten, die beim Überschreiten der in Auflage Ziffer 5.3.3.3 Nr. 2 dieses Bescheides festgelegten Halbstundenmittelwerte sowie bei **Unterschreiten** der Mindesttemperatur gemäß Auflage Ziffer 5.3.1.1 dieses Bescheides in dem Leitstand des Schachtofens ein optisches und akustisches Signal auszulösen.

Bei Ansprechen der Signalanlagen sind vom Betreiber unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Behebung der Störung zu treffen und die Emissionen durch betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

5.5.5 Ausfallzeiten der Abgasreinigungseinrichtung sind dem Messwertrechner über Statussignale mitzuteilen und in zwei getrennten Speichern für aufeinanderfolgende Halbstunden und für das laufende Kalenderjahr zu erfassen. Der Speicher für aufeinanderfolgende Ausfallstunden soll mit Beginn der nächsten Ausfallzeit automatisch gelöscht werden. Die während der Ausfallzeiten gebildeten Halbstundenmittelwerte für Gesamtstaub sind in zwei Klassen zu erfassen deren gemeinsame Grenze von dem für Ausfallzeiten geltenden Emissionsgrenzwert für Halbstundenmittelwerte (150 mg/m^3) gebildet wird.

5.5.6 Im Prozessleitsystem sind die Zeiten, in den die Beschickung der Ringschachtföfen mit Recyclingöl unterbrochen war (s. § 4 Abs. 9 der 17.BImSchV), für jeden Kalendertag zu registrieren und zu speichern.

5.6 Allgemeine Anforderungen

5.6.1 Die Ringschachtföfen sowie die filternden Entstauber müssen sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Deren ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

5.6.2 Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der genannten Einrichtungen sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen. Bei der Erstellung der Betriebsanweisungen für die filternden Abscheider ist die Richtlinie VDI 2264 in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

5.6.3 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen an den Ringschachtföfen sowie den filternden Entstaubern sind Aufzeichnungen im Rahmen des betrieblichen Umweltmanagements (z.B. über ein Datenbanksystem) zu führen.

5.7 Lärmschutz

5.7.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) einzuhalten.

Die bereits in rechtskräftigen Bescheiden für das Kalkwerk festgelegten Immissionsrichtwerte (z.B. Genehmigung vom 19.01.1981) gelten auch für den künftigen Gesamtbetrieb.

5.7.2 Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (Kapselung oder Aufstellung in abgetrennten separaten Räumen, körperschall- und schwingungsisolierte Aufstellung, d.h. Vermeidung starrer Verbindungen zwischen Maschinen, Maschinenfundamenten und Gebäudfundamenten bzw. -elementen sowie Rohrleitungen).

5.7.3 Die Geräuschemissionen (Schalleistungspegel) der Ringschachtöfen sind spätestens sechs Monate nach Rechtskraft des Bescheides durch eine nach eine Stelle, die nach § 29 b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe V Nummer 1 gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, stellvertretend an einem der vier Ringschachtöfen messtechnisch ermitteln zu lassen.

5.7.4 Spätestens sechs Monate nach Rechtskraft des Bescheides ist außerdem durch eine Stelle, die nach § 29 b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe V Nummer 1 gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, durch Schallpegelmessungen der Nachweis der Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten 2, 3 und 4 erbringen zu lassen.

Die Lärmimmissionsmessungen sind im Abstand von fünf Jahren zu wiederholen.

5.7.5 Das Landratsamt Kelheim ist spätestens acht Tage vor Durchführung der Messungen über den vorgesehenen Termin schriftlich zu unterrichten.

5.7.6 Über das Ergebnis der Schallpegelmessungen nach Auflagen Ziffern 5.7.3 und 5.7.4 dieses Bescheides sind Berichte zu erstellen. Berichte zu Geräuschemissionsmessungen (Auflage Ziffer 5.7.4) müssen die im Anhang A.3.5 der TA Lärm genannten Angaben enthalten. So ist im Messbericht anzugeben, welche Anlagen/Anlagenteile/Einrichtungen/Aggregate (Öfen, Mahlanlagen, Klassieranlagen, Transporteinrichtungen, Lieferverkehr...) zum Zeitpunkt der Messungen in Betrieb waren bzw. genutzt wurden.

5.7.7 Das Messinstitut ist über die Anforderungen zu den Messungen in Kenntnis zu setzen. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

5.7.8 Die Messberichte sind dem Landratsamt Kelheim, Immissionsschutzbehörde, spätestens zwei Monate nach Messtermin in elektronischer Form, unter Verwendung einer marktgängigen Software (bevorzugt im pdf-Format), vorzulegen. Messinstitute, die die Einhaltung dieser Frist nicht zusichern können, sind entsprechend nicht mit den Messungen zu beauftragen.

5.7.9 Auflagenvorbehalt

In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Überprüfung der Geräuschemissionen der Ringschachtöfen (sh. Auflagen Ziffer 5.7.3 dieses Bescheides) bleibt die Aufnahme von Auflagen zur Durchführung von offenbezogenen Schallschutzmaßnahmen vorbehalten.

5.8 Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung

5.8.1 Es für dafür Sorge zu tragen, dass im Zusammenhang mit dem Recyclingöleinsatz ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal mit Zuverlässigkeit und Sachkunde zur Verfügung steht.

Die Fels-Werke GmbH hat für den Standort Saal einen Betriebsbeauftragten für Abfall gemäß der „Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall“ vom 26.Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913) zu bestellen.

5.8.2 Die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung nach den Vorgaben des KrWG sind zu berücksichtigen. Ist eine Verwertung der nicht

gefährlichen Abfälle nicht möglich, so sind diese ordnungsgemäß in den betreffenden kommunalen Entsorgungseinrichtungen anzuliefern. Sofern gefährliche Abfälle nicht verwertet werden können, sind sie der gsb Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH anzuliefern.

Für Abfälle, die die Anlage verlassen und als gefährlich eingestuft werden, sind entsprechende Entsorgungsnachweise nach der NachwV zu führen.

5.8.3 Die in den Entstaubungseinrichtungen (**Entstaubung der RSÖ 6 und 7 bzw. 11 und 12**) anfallenden Filterstäube sind in den Produktionsprozess zurückzuführen oder einer externen Verwertung zuzuführen.

5.8.4 Die vor der Verfeuerung des Altöls ausgefilterten Feststoffe (Schlammform) sind einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

5.8.5 Über den Verbleib des zur Entsorgung gebrachten Ölschlammes sind die folgenden Daten in einem Betriebstagebuch (bzw. im Rahmen des betrieblichen Umweltmanagements) zu dokumentieren:

- Abnehmer,
- Standort der Entsorgungsanlage,
- Datum der Übergabe an den Entsorger und
- abgegebene Mengen.

5.9 Allgemeine Anforderungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

5.9.1 Der Betreiber hat die Öffentlichkeit nach dem ersten Einsatzjahr von Recyclingöl in den Öfen 11 und 12 einmal jährlich im März (Folgejahr) in einer vom Landratsamt Kelheim festzulegenden Weise zu unterrichten.

5.9.2 Spätestens zum 28.02.2017 ist dem Landratsamt Kelheim, Immissionsschutz, ein Entwurf für die vorgesehene Art und Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit zur Abstimmung vorzulegen. Bei der Ausarbeitung des Entwurfs sind folgende Angaben für den Altöleinsatz in den Öfen 11 und 12 (Mitverbrennung nach 17. BImSchV) zu berücksichtigen:

- Betreiber (Firmenname),
- Standort,
- Berichtszeitraum,
- Bezeichnung der Anlage (betroffenen Ofenanlage(n)),
- einzuhaltende Verbrennungsbedingungen,
- einzuhaltende Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung zulässiger Ausfallzeiten nach § 21 Abs. 3 der 17. BImSchV,
- einzuhaltende Emissionsbegrenzungen,
- die Ergebnisse der Emissionsmessungen an den Ringschachtöfen 11 und 12,
- Verbrennungsbedingungen und Emissionswerte bzw. Emissionsbegrenzungen eingehalten (ja/nein),
- Dauer, Umfang und Grund bei Nichteinhaltung,
- getroffene Maßnahmen bei Nichteinhaltung,
- Jahresmittelwert der kontinuierlich gemessenen Emissionen,
- Mittelwert der durch Einzelmessungen ermittelten Emissionen,
- Abgasvolumenstrom,
- Hinweis, unter welcher Erreichbarkeit (Telefonnummer, E-Mail) weitere Auskünfte über die Beurteilung der Emissionsmessungen und der Verbrennungsbedingungen, unter Berücksichtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, beim Betreiber eingeholt werden können.

Die Bekanntgabe hat in schriftlicher Form, z.B. in örtlichen Tageszeitungen, übers Internet oder durch Wurfsendung zu erfolgen. Bei Bekanntgabe übers Internet ist hierauf in örtlichen Tageszeitungen hinzuweisen. Die Veröffentlichungsdauer im Internet muss mindestens zwei Wochen betragen.

Ein Entwurf der geplanten Veröffentlichung ist dem Landratsamt Kelheim jeweils spätestens drei Wochen vor dem vorgesehenem Termin zur Kenntnisnahme und ggf. Rückmeldung vorzulegen.

6. Anforderungen der fachkundigen Stelle Wasserrecht

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gelten nachfolgende Auflagen des **Bescheides vom 27.03.2001** (Auflagen Ziffer 6.1 bis 6.5) sowie des **Bescheides vom 09.11.1984** (Auflagen Ziffer 6.6. bis 6.8) unverändert (lediglich angepasst an die VAws sowie an das neue WHG) weiter:

- 6.1** Die Bauausführung hat plan- und bescheidsgemäß zu erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind von Fachbehörden nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen „Übergangsverordnung“ vom 31.03.2010 (§ 19 I alt) ausführen zu lassen, soweit der Antragsteller nicht selbst die Voraussetzungen des § 3 der Übergangsverordnung erfüllt.
- 6.2** Vor Inbetriebnahme und wiederkehrend jeweils nach 5 Jahren ist die Anlage und die zugehörigen Anlagenteile von einem Sachverständigen nach § 18 VAwS gemäß § 1 der Übergangsverordnung vom 31.03.2010 überprüfen zu lassen.
- 6.3** Der Umfüllplatz für die Ölanlage ist durch betriebliche Maßnahmen, z.B. Aufstellen einer Spritzschutzwand beim Betanken und eventuelle Kürzung des Schlauchanschlusses, einzugrenzen, dass im Schadensfall kein Öl in den Untergrund versickern kann. Das Betriebspersonal ist hinsichtlich der Aufstellung der Spritzschutzwand einzuweisen.
- 6.4** Der Betankungsvorgang ist gemäß § 2 der Übergangsverordnung vom 31.03.2010 ständig von einem sachkundigen Personal zu beaufsichtigen. In der Betriebsanweisung ist darauf hinzuweisen, dass sich die Schlauchkupplung des Tankwagens bei Befüllung der Tanks über einer dichten und gegenüber den eingesetzten Medien beständigen Auffangwanne und hinter der Spritzschutzwand befinden muss.

Ölbindemittel sind vor Ort bereitzuhalten und nach Gebrauch ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 6.5** Bei Schadensfällen ist das Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht , sowie das Wasserwirtschaftsamt Landshut zu benachrichtigen.
- 6.6** Bei der Lagerung von Altöl sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) einzuhalten.
- 6.7** Die angelieferten Altöle dürfen nur nach vorhergehender Aufbereitung, die wie folgt zu geschehen hat, zur Verbrennung kommen:
Aus dem Altöl sind Wasser und Grobschlamm auszuschcheiden. Für die Abscheidung ist entsprechend groß dimensionierter Absetztank vorzusehen. Die verbleibenden Feststoffe sind in Ölfiltern mit einem Feinheitsgrad unter 200 µm auszuschcheiden. Die Filter sind regelmäßig zu warten und zu reinigen, damit ein störungsfreier Betrieb der Anlage gewährleistet ist.

6.8 In den Auffangräumen sind Abscheider vorzusehen, die gestatten, das gesammelte Niederschlagswasser zu entfernen. Sie sind so einzurichten, dass allenfalls vorhandenes Öl mit Sicherheit nicht in das Abwasser gelangen kann.

7 Betriebseinstellung

7.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

7.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Kelheim –Sachgebiet Immissionsschutz- vorzulegen.

8. Anzeige- bzw. Mitteilungspflichten

8.1 Dem Landratsamt Kelheim sind schriftlich und unverzüglich anzuzeigen:

- die Inbetriebnahme der geänderten Anlage,
- die beabsichtigte Betriebseinstellung unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung zusammen mit detaillierten Unterlagen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG.

8.2 Dem Landratsamt Kelheim sind jährlich bis spätestens 31.03 des Folgejahres im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 31 Abs. 1 BImSchG vorzulegen:

- Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung über Einzelmessungen unter Berücksichtigung sämtlicher Abgas und Lärmimmissionsmessungen entsprechend den Genehmigungsanforderungen,
- sonstige Daten, wie
 - Dauer des Einsatzes von Erdgas, Heizöl S und Recyclingöl (je Ringschachtofen),
 - Anlieferte Mengen an Heizöl S und Recyclingöl,
 - Verfeuerte Mengen an Heizöl S und Recyclingöl,
 - Betriebszeiten in Stunden je Ofenanlage (Öfen 1 bis 4, GGR-Ofen, Ringschachtofen 6, 7, 11 und 12).

Sonstige Daten die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

Der Jahresbericht ist in elektronischer Form (unter Verwendung einer marktgängigen Software, bevorzugt im pdf-Format) per E-Mail an das Landratsamt Kelheim zu übermitteln.

- 8.3** Wird seitens des Betreibers festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nummer 1 BImSchG (z.B. Emissionsgrenzwerte, Lärmimmissionsrichtwertanteile, Anforderungen an die Brennstoffe) nicht eingehalten werden, ist dies dem Landratsamt Kelheim unverzüglich telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs sind unverzüglich einzuleiten.

- 8.4** Bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen ist das Landratsamt Kelheim unverzüglich telefonisch sowie per E-Mail zu unterrichten.

9. Anlagenüberwachung

Die Anlage unterliegt einer regelmäßigen behördlichen Anlagenüberwachung. Dazu gehören auch regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen. Aufgrund eines risikobasierten Ansatzes sind für die Anlage **einjährige** Vor-Ort-Kontrollen vorgesehen.

Hinweise:

- a) Sofern der Betreiber eine zertifizierte Eigenüberwachung nachweist, kann diese bei den notwendigen behördlichen Vor-Ort-Kontrollen berücksichtigt werden. Dazu hat der Betreiber gegenüber der Behörde schriftlich und verbindlich zu erklären, dass er sich der Einhaltung seiner Pflichten nach § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz in oben genanntem Abstand durch eine zertifizierte Vor-Ort-Überwachung eines von ihm beauftragten externen Sachverständigen vergewissern wird und das jeweilige Protokoll der zertifizierten Eigenüberwachung der Behörde zusenden wird. Die Ergebnisse des Protokolls können als Bestandteil der Behördenüberwachung verwendet werden.

b) **Schlussabnahme**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Überwachungstätigkeit nach § 52 BImSchG eine Schlussabnahme erfolgen wird. Durch diese Schlussabnahme unter Beteiligung der Fachstellen und des immissionsschutzrechtlichen Fachgutachters wird geprüft, ob die Anlage nach Ziffer 1 dieses Bescheides entsprechend der Genehmigung und den genehmigten Unterlagen geändert wurde.

Gründe:

I.

Die Firma Felswerke GmbH betreibt am Standort Saal a.d. Donau eine Anlage zum Brennen von Kalkstein, die gemäß Ziffer 2.4.1.1 Buchstabe G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegt. Sie ist auch eine Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IE-Richtlinie) – Neufassung ABL. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

Die Umsetzung der europäischen IE-Richtlinie in nationales Recht erfolgte mit Artikelgesetz vom 08.04.2013 (BGBl. IO. S 743) und der ersten und zweiten Artikelverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I. S. 973 und 1021) und führte zu einer Anpassung der geltenden nationalen Vorschriften, hier insbesondere des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes und der entsprechenden Bundes-Immissionsschutzverordnungen (u.a. 17. BImSchV).

Die Firma Felswerke GmbH & Co. KG, 93342 Saal a.d. Donau hat mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 08.11.2016, bzw. Bescheid vom 08.02.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Anlage zum Brennen von Kalkstein durch erneute Betriebsaufnahme der Ringschachtöfen 6 und 7 mit Erdgas und Heizöl S sowie Weiterbetrieb der Ringschachtöfen 11 und 12 mit Erdgas, Heizöl S und Sekundärbrennstoffen erhalten.

In Auflagen-Ziffer 9. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Überwachungstätigkeit eine Schlussabnahme zu erfolgen hat, bei der von Seiten der Überwachungsbehörde zu prüfen ist, ob die Anlage entsprechend der Genehmigung und den genehmigten Unterlagen errichtet wurde. Dieser Termin für die Schlussabnahme fand am 06.07.2017 statt, hierzu waren sämtliche im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und der TÜV Süd Industrie Service GmbH als Gutachter geladen.

Aufgrund der Feststellungen bei der Schlussabnahme waren bei den immissionsschutzfachlichen Anforderungen verschiedenste Auflagenänderungen notwendig.

Der TÜV Süd Industrie Service GmbH sowie der fachlich verantwortliche Umweltingenieur haben in deren Protokoll zu den notwendigen Auflagenänderungen abschließend Stellung genommen.

Die Bescheidsaktualisierung bzw. die Anordnung bezüglich der Erweiterung der kontinuierlichen zu messenden Parameter auf Gesamt C wurde der Fa. Felswerke GmbH mit E-Mail vom 07.12.2017 übersandt und gemäß Art. 28 Bayerisches Verwaltungsgesetz Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Kelheim ist zum Erlass dieses Bescheides gem. Art. 1 Abs. 1 Buchst. c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2. Bescheidsaktualisierung

Als zuständige Behörde hat das Landratsamt Kelheim die Pflicht immissionsschutzrechtliche Genehmigungen regelmäßig zu überprüfen, insbesondere eine Schlussabnahme durchzuführen, und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen auf den neuesten Stand zu bringen (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i.V.m. § 17 BImSchG).

Die Genehmigung vom 08.06.2016, bzw. Änderungsbescheid vom 06.02.2017 war im Hinblick auf die unter Ziffer 5 enthaltenen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen entsprechend den Feststellungen bei der Schlussabnahme vom 06.07.2017 komplett zu überarbeiten bzw. zu aktualisieren.

Aus Gründen der Rechtssicherheit, der Übersichtlichkeit und der Vollziehbarkeit wurde der Bescheid vom 08.06.2016, bzw. Änderungsbescheid vom 06.02.2017 in der Tenorierung im gegenständlichen Bescheid vollständig zusammengefasst.

3. Nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG

- 3.1** Die Anlage zum Brennen von Kalkstein, ist gemäß § 4 BImSchG i.V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4.BImSchV) und Nr. 2.4.1.1 Buchstabe G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig.

Die Anordnung stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 a BImSchG. Hiernach können Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erlassen werden.

Nach dem UMS vom 03.04.2017 sind auch bei Abfall(mit)verbrennungsanlagen, die nicht die unter Nr. 5.2 des Anhangs I der IE-RL festgelegten Kapazitäten erreichen, die Anforderungen unter Kapitel IV in Verbindung mit Anhang VI der IE-RL zu beachten. Es sind folgende Parameter europarechtlich verpflichtend kontinuierlich zu ermitteln:

- Gesamtstaub, Kohlenmonoxid, Gesamt-C und Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid
- Verbrennungstemperatur, Sauerstoffgehalt, Temperatur und Druck im Abgas
- Feuchte im Abgas.

Vom Landratsamt Kelheim war daher der Mindestumfang der Messverpflichtung auf die kontinuierliche Messung für Gesamt-C zu erweitern.

3.2 Ermessensausübung

Bei § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Gemäß § 17 Abs. 2 a BImSchG gilt bei sog. IE-Anlagen § 12 Abs. 1 a BImSchG entsprechend.

Danach ist bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für IE-Anlagen in der Genehmigung sicherzustellen, dass die Emissionen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Dies ist durch eine kontinuierliche Messung gegeben.

Die Anordnung ist auch angemessen und verhältnismäßig, da die kontinuierlich zu ermittelnden Parameter europaweit bindend kontinuierlich zu ermitteln sind.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 11 Kostengesetz (KG) i.V.m. Nr. 8 II 0/1.9.1 des dazu ergangenen Kostenverzeichnisses. Nach dem Kostenverzeichnis Nr. 8 II 0/1.9.1 beträgt die Rahmengebühr 150,00 € bis 15.000,00 € für Anordnungen gem. § 17 Abs. 1 BImSchG. Entsprechend dem Verwaltungsaufwand wird für den Feststellungsbescheid daher in Anlehnung an Nr. 8 II 0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses eine Gebühr i.H. v. 150,00 € erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eberl
Verw. Amtsrätin